

Zürich, 22. August 2022

KR-Nr. 288/2022

A N F R A G E von Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich) und Tobias Langenegger (SP, Zürich)

betreffend Weiteres Vorgehen nach dem Bundesgerichtsentscheid zur Härtefallklausel beim Eigenmietwert

Wie letzte Woche den Medien zu entnehmen war, hat das Bundesgericht in seinem Urteil 2C_605/2021 die Härtefallklausel beim Eigenmietwert im Kanton Tessin aufgehoben. Mit diesem Steuerabzug sollten Besitzerinnen und Besitzer von Wohneigentum entlastet werden. Auch der Kanton Zürich kennt eine entsprechende Härtefallklausel. Sie ist nicht im Steuergesetz festgeschrieben sondern in einer Weisung der Finanzdirektion aus dem Jahr 1999. Nachdem das Bundesgericht diese Praxis als rechtswidrig eingestuft hat, stellen sich folgende Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zehn Jahren Abschläge aufgrund der Härtefallklausel gewährt?
2. Wie hoch ist die Summe der insgesamt gewährten Abschläge der letzten zehn Jahre?
3. Gedenkt der Regierungsrat die Zürcher Steuerpraxis dem Bundesgerichtsentscheid entsprechend anzupassen und die Härtefallklausel aufzuheben?
4. Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Bis wann gedenkt der Regierungsrat die Anpassung zu vollziehen?

Selma L'Orange Seigo
Tobias Langenegger